

**Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission**  
**Antrag**

Vom 6. Juni 2024

Nr. RG 0041/2024

**Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)**

---

Ziffer I.

§ 3 Absatz 4 (neu) soll lauten:

**<sup>4</sup> Es ist darauf zu achten, dass energetische Massnahmen nicht durch Hürden erschwert werden.**

§ 4 Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> Das Energiekonzept ist unter Einbezug der betroffenen Kreise **alle vier Jahre** zu überprüfen und dem Stand der technischen Entwicklung anzupassen.

§ 9 Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> In den im Richtplan festgehaltenen Eignungsgebieten ist bei Wind- und Solaranlagen die zuständige kantonale Behörde die Planungs- beziehungsweise Baubewilligungsbehörde unter **zwingender Berücksichtigung der Anliegen** der betroffenen Gemeinden. Dies beinhaltet auch die betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in die Kompetenz einer Bundesbehörde fallen.

§ 12 Sachüberschrift, Absatz 1 und Absatz 2 sollen lauten:

Anreizsystem und Förderung von **erneuerbarer Energie**

<sup>1</sup> Der Kanton kann bei energetischen Sanierungen **den gleichzeitigen Einbau von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien** mit Beiträgen aus einem Bonusprogramm fördern. **Anlagen die die ganze nutzbare Dachfläche nutzen, können durch einen zusätzlichen Bonus gefördert werden.**

<sup>2</sup> Der Kanton kann Beiträge zur Förderung eines stabilen Rückliefertarifs für die Einspeisung von **Strom aus erneuerbarer Energie** leisten.

§ 13 Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Zur Förderung der winterlichen Stromversorgung kann der Kanton **an Gebäuden den** Einbau von Photovoltaikanlagen, die besonders auf die Erzeugung von Winterstrom ausgerichtet sind, mit Beiträgen fördern.

§ 16, Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt Steuererleichterungen für **energetische Massnahmen** im Rahmen der Steuergesetzgebung.

§ 21 Absatz 3 (neu) soll lauten:

<sup>3</sup> **Die Eigenstromerzeugung wird bei Neubauten nicht verlangt, wenn die Bauherrschafft aufzeigen kann, dass sie technisch nicht möglich ist, öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist, namentlich sich die notwendigen Investitionen in die Anlage zur Eigenstromerzeugung und die dazugehörigen Installationen während der Lebensdauer nicht amortisieren lassen.**

§ 21 Absatz 3 soll neu zu Absatz 4 werden.

§ 30 Sachüberschrift und Absatz 1 sollen lauten:

#### **Förderprogramm Ladeinfrastrukturen**

<sup>1</sup> Der Kanton kann mit Beiträgen aus einem Förderprogramm die Realisierung **von bidirektionalen Ladeinfrastrukturen in Ein- und Mehrparteienhäusern** unterstützen.

§ 36 soll gestrichen werden.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Präsident:	Aktuarin:
Mark Winkler	Susanne Stebler

**Sprecher/in der Kommission:** Mark Winkler

<b>Der Regierungsrat hat dem Antrag an seiner Sitzung vom 18. Juni 2024 mit Ausnahme des Änderungsantrags zu § 9 Absatz 2 zugestimmt.</b>
---